

Erklärung II

Lex Friedrich-Erklärung

Bei der Gründung von Gesellschaften ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich,
⇒ *sofern eine Person beteiligt ist, die im Sinne der Bestimmungen der „Lex Friedrich“ als Person im Ausland gilt¹*
⇒ *und der Erwerb eines Grundstückes vorliegt, welches nicht als ständige Betriebsstätte bestimmt ist².*

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht eines vorliegenden Geschäftes nicht ohne weiteres ausschliessen, muss er das Eintragungsverfahren suspendieren und dem/den Anmeldenden eine Frist von 30 Tagen ansetzen³,
⇒ *um die entsprechende Bewilligung einzuholen bzw.*
⇒ *zur Feststellung, dass kein bewilligungspflichtiger Fall vorliegt.*

Es sei darauf hingewiesen, dass alle Handelsregistereintragungen der Wahrheit entsprechen müssen⁴. Wer eine falsche Auskunft über eine Handelsgesellschaft oder über eine Genossenschaft erteilt oder erteilen lässt, unterliegt der Strafverfolgung⁵.

In Kenntnis der obenerwähnten Hinweise erklärt/erklären der/die Unterzeichnende/n bezüglich der nachfolgend genannten Handelsgesellschaft oder Genossenschaft,

Firma, Sitz, Identifikationsnummer (keine ID-Nr. bei Gründungen)

dass im Zusammenhang mit der Gründung keine Tatsache vorliegt, die den Bestimmungen der „Lex Friedrich“ entgegensteht.

Der/die Unterzeichnende/n erklärt/erklären insbesondere, dass die Gesellschaft

- *keine Grundstücke in der Schweiz,*
- *keine Teile davon oder keine Rechte daran bzw.*
- *keine anderen Grundstücke als die in der Anmeldung angegebenen, im Sinne von Artikel 4 BewG erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt.*

Datum	Unterschrift/en des/der Gründer/s

¹ Art. 5 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und Art. 2 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)

² Art. 4 BewG und Art. 1 BewV, Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG

³ Art. 2 BewG

⁴ Art. 26 der Handelsregisterverordnung (HRegV)

⁵ Art. 152 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)